



MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

9521 Treffen / Kärnten

Telefon: 042 48/28 05-0, Fax: 042 48/28 05-25,
e-mail: treffen@ktn.gde.at, Homepage: www.treffen.at

Az.: **3-813/1-2006**

Betr.: **Abfuhrordnung der Marktgemeinde Treffen a. O.**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. v. 24.04.2006, womit in Entsprechung des § 24 der Ktn. Abfallwirtschaftsordnung, LGBl.Nr. 17/2004, die Abfuhrordnung wie folgt neu erlassen wird.

§ 1 Müllabfuhr

Die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll wird von der Gemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Unternehmen im Rahmen der Ktn. Abfallwirtschaftsordnung besorgt.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat so oft zu erfolgen, wie dies im Hinblick auf die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist.
- (3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Haus- und Sperrmüllabfuhr festzulegen und in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 3 Sonderbereich

- (1) Der Sonderbereich umfasst jene Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können und ist auf dem, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellenden Plan ersichtlich gemacht.
- (2) Zur Sammlung des Hausmülls aus dem Sonderbereich werden folgende Sammelplätze bzw. Standorte der Großraumbehälter festgelegt:

<u>Bereich Verditz:</u>	Schottergrube Lastin Hermine
<u>Bereich Pölling:</u>	Kurve ober Haus Gruber, Schlossbauerstr. 5
<u>Bereich Ossiachberg:</u>	Kurve unter Hochbehälter Graf, Annenheim
<u>Bereich Deutschberg:</u>	Schönfeldsiedlung bzw. Hotel Berger (jahreszeitbedingt)
<u>Bereich Stöcklweingarten:</u>	nächst Bahnübergang – Fa. Adelbrecht und neben ÖBB-Wächterhaus
<u>Bereich Kanzelhöhe:</u>	Parkplatz unter Hotel Alpenrose

§ 4 Abfuhr

- (1) Eigentümer von im Abholbereich gelegenen bebauten Grundstücken sind verpflichtet, Haus- und Sperrmüll zu den vom Bürgermeister festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder einer von ihr beauftragten Einrichtung abholen bzw. abführen zu lassen.
- (2) Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich bzw. in verkehrsmäßiger Hinsicht schwer erreichbaren Ortsteilen sind verpflichtet, Haus- und Sperrmüll zu den von der Gemeinde hiefür vorgesehenen Sammelstellen oder zu den von der Gemeinde hiefür bereitgestellten Großbehältern zu verbringen.

§ 5 Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter - diese werden von der Gemeinde bereitgestellt - für die bebauten Grundstücke im Abholbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlich ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude mit mind. einer Wohnung, darf nicht unterschritten werden.
- (2) Als Müllbehälter für Hausmüll sind aufzustellen:

Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von	120 lt.
Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von	240 lt.
Großraummüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von	1.100 lt.
Großraummüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von	2.500 lt.
Müllsäcke (für verkehrsmäßig erschwert erreichbare Ortsteile) mit einem Fassungsvermögen von	60 lt.
- (3) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mind. 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
- (4) Der ortsübliche Anfall von Hausmüll bei Gewerbebetrieben wird mit 7 Liter Abfall je Mitarbeiter festgelegt.
- (5) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die seitens des Müllabfuhrunternehmens, dessen sich die Gemeinde bedient, beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten

Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

§ 6

Einbringung in Abfall- und Sammelbehälter

Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- oder Sammelbehälter und das Einbringen heißer Abfälle in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten. Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Behälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.

§ 7

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren umfassen den durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Aufwand.
- (2) Die Gebühren für die Benützung der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 Ktn. Abfallwirtschaftsordnung ausgeschrieben.
- (3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihres Anchlages in Kraft, gleichzeitig verliert die bisher im Gegenstand in Geltung stehende Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen v. 19.6.1995 i. d. g. F. ihre Wirksamkeit.

Treffen, 02. Mai. 2006

Für den Gemeinderat der Marktgemeinde Treffen a. O.:

Der Bürgermeister:

Karl Wuggenig

angeschlagen am: 3.5.06, Berglitsch

abgenommen am: 6.6.06, Berglitsch